

Satzung

Sportgemeinschaft Gasseldorf e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Gasseldorf – Stadt Ebermannstadt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen ersten Vorsitzenden. Änderung der Rechtsform: Der Verein soll beim Amtsgericht Bamberg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Sportgemeinschaft Gasseldorf e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

Die Sportgemeinschaft Gasseldorf (e.V.) mit Sitz in Gasseldorf (91320 Ebermannstadt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Pflege von Sport und Spielen
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen, des Vereinsgebäudes und der Sport und Spielgeräte
- Förderung der Jugend

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3

Mitgliedsarten

Der Verein führt folgende Mitgliederarten:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder von Geburt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Ehrenmitglieder

Vollmitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wahlberechtigt und wählbar für jegliches Ehrenamt im Verein und genießen die vollen Rechte. Wer sich um den Sport bzw. den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Beschluss der Vorstandschaft und nach Genehmigung (einfache Mehrheit) zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede Person werden, die im Besitz der „Bürgerlichen Ehrenrechte“ ist. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

§5 **Mitgliedsbeiträge**

Der jährliche Beitrag wird in einer Beitragsordnung nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins festgesetzt. Die Beitragsordnung ist von der Vorstandschaft zu erstellen. Sie muss vor dem Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen immer den vollen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig in dem Monat des Eintritts, ansonsten jeweils im Januar eines jeden Jahres. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr erreichen, werden automatisch als Vollmitglieder geführt. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei.

§6 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Jahresende möglich. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er sich:

- Einen gröblichen Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Einen gröblichen Verstoß gegen die Sportgemeinschaft

zu schulden kommen lässt oder wenn er seiner Betragspflicht nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§7 **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft bilden:

- a) Der erste Vorsitzende
- b) Der zweite Vorsitzende
- c) Der dritte Vorsitzende
- d) Der Kassier
- e) Der Schriftführer
- f) Der erste Beisitzer
- g) Der zweite Beisitzer

- h) Der dritte Beisitzer
- i) Der vierte Beisitzer

§9 **Amtszeit**

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so ist innerhalb von sechs Wochen durch die Mitglieder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Scheidet ein sonstiges Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, bestimmt diese dessen Nachfolger für die Restdauer der laufenden Wahlperiode.

§10 **Vertretung**

Vorstand im Sinne des §26 I BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§11 **Geschäftsbedingungen**

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis gilt:

Der zweite Vorsitzende darf den ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes von mehr als 1.000,- Euro ist die Zustimmung der Vorstandschaft, bei einem Rechtsgeschäft über unbewegliches Vermögen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§12 **Vorstandssitzungen**

Der erste Vorsitzende legt die Sitzungen der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung fest. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. der zweite Vorsitzende binnen acht Tagen eine zweite Sitzung bei gleicher Tagesordnung einberufen. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

Eine Generalversammlung mit Neuwahlen findet alle vier Jahre statt. Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden

- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Bildung eines Wahlausschusses
- f) Wahl der Vorstandschaft
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern

In den Jahren zwischen den Generalversammlungen finden Jahreshauptversammlungen statt. Die Vorstandschaft hat in diesen Versammlungen den Mitgliedern einen Situationsbericht zu erstatten und die Kassenprüfung durchzuführen. Generalversammlung und Jahreshauptversammlungen sind ordentliche Mitgliederversammlungen. Sie müssen im ersten Viertel eines Jahres stattfinden. Ein weiterer Versammlungstyp ist die außerordentliche Mitgliederversammlung. Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich zu laden. Die Frist der Ladung beträgt zehn Tage. Die Ladung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist durch die Vorstandschaft jederzeit möglich. Hierzu ist sie auch verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags die Versammlung stattfinden. Für die Einladung gilt sinngemäß § 13

§ 15 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in anderen §§ dieser Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entweder ein „dafür“ oder ein „dagegen“.

§16 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderungen ist die 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ebermannstadt (91320 Ebermannstadt) die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Haftung

Für die Beschädigung von privaten Gegenständen und das Abhandenkommen von Geld und sonstigen privaten Eigentum auf den Sportanlagen, im Vereinsgebäude und Versammlungsstätten wird vom Verein kein Ersatz geleistet. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche, materielle oder geistige Schäden, die dem Mitglied bei der Ausübung seiner aktiven oder passiven Mitgliedschaft entstehen oder entstanden sind. Wenn jemand grob fahrlässig oder vorsätzlich Vereinseigentum beschädigt, wird er in Regress genommen.

§19 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Norbert Schleicher
1. Vorstand

Alexander Burkard
2. Vorstand